

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



БЕНДРИЈУ ТЕИСИГУМО ТЕИСМАС
І КӖЗӖСЭГЕК БӖРӖСӘГА
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 37/06

2. Mai 2006

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-196/04

Cadbury Schweppes plc, Cadbury Schweppes Overseas Ltd / Commissioners of Inland Revenue

**NACH ANSICHT DES GENERALANWALTS P. LÉGER IST DIE REGELUNG
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ÜBER „BEHERRSCHTE
AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN“ MIT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT
VEREINBAR, SOFERN SIE NUR FÜR KÜNSTLICHE KONSTRUKTIONEN
GILT, DIE AUF DIE UMGEHUNG DES NATIONALEN RECHTS
AUSGERICHTET SIND**

Zur Bekämpfung der Steuerflucht sieht die gesetzliche Regelung des Vereinigten Königreichs über „beherrschte ausländische Gesellschaften“¹ vor, dass in die Besteuerungsgrundlage einer dort ansässigen Muttergesellschaft die Gewinne einbezogen werden, die von einer von ihr kontrollierten, in einem anderen Staat ansässigen Tochtergesellschaft² erzielt worden sind, obwohl diese Gewinne von der Muttergesellschaft nicht vereinnahmt wurden. Diese Regelung soll dann Anwendung finden, wenn die von der beherrschten ausländischen Gesellschaft erzielten Gewinne einer viel niedrigeren Besteuerung als der im Vereinigten Königreich geltenden unterliegen. Sie sieht Ausnahmen von ihrer Anwendung vor.

Die Cadbury Schweppes plc (Cadbury), eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft, ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, zu dem die Cadbury Schweppes Overseas Ltd (CSO) als die führende Tochtergesellschaft gehört. Zum Konzern gehören weiter zwei Tochtergesellschaften, an denen Cadbury jeweils zu 100 % mittelbar beteiligt ist, die Cadbury Schweppes Treasury Services (CSTS) und die Cadbury Schweppes Treasury International (CSTI), die beim International Financial Services Centre (Internationales Zentrum für Finanzdienstleistungen) in Dublin, Irland, gegründet wurden

¹ Diese Regelung findet sich in den Sections 747 bis 756 und in den Schedules 24 bis 26 des Income and Corporation Taxes Act 1988 (Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz 1988).

² An der die Muttergesellschaft – nach der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung – zu mehr als 50 % beteiligt ist.

und deren Geschäftszweck in der Beschaffung von Geldmitteln und deren Vergabe an die Tochtergesellschaften des Cadbury-Konzerns besteht.

Cadbury hat CSTS und CSTI als in Irland ansässige mittelbare Tochtergesellschaften nur gegründet, damit zugunsten der konzerninternen Darlehensvergabe die Regelung des International Financial Services Centre von Dublin für irische Konzernfinanzierungsgesellschaften gelten kann. Angesichts des Steuersatzes, der für die bei dieser Einrichtung gegründeten Gesellschaften galt, verlangten die britischen Steuerbehörden von CSO die Zahlung von 8 638 633,54 GBP an Körperschaftsteuer für die Gewinne, die von CSTI in dem im Dezember 1996 endenden Abrechnungszeitraum erzielt worden waren.

Cadbury und CSO erhoben gegen den betreffenden Steuerbescheid Klage bei den Special Commissioners (Vereinigtes Königreich), vor denen sie geltend machten, die Regelung des Vereinigten Königreichs über beherrschte ausländische Gesellschaften verstoße gegen die Vorschriften des EG-Vertrags über die Grundfreiheiten. Das nationale Gericht hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hierzu eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Zum Vorliegen einer missbräuchlichen Ausnutzung der Niederlassungsfreiheit

Generalanwalt Léger weist zunächst darauf hin, dass seiner Ansicht nach **die Tatsache, dass eine Muttergesellschaft eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat gründet, um in den Genuss der günstigeren Steuerregelung dieses anderen Staates zu kommen, für sich genommen keine missbräuchliche Ausnutzung der Niederlassungsfreiheit darstellt.** Die Niederlassungsfreiheit solle nämlich die Ausübung einer tatsächlichen und echten wirtschaftlichen Tätigkeit im Aufnahmestaat ermöglichen; wenn dieser Zweck erfüllt sei, könnten die Gründe, aus denen der betreffende Gemeinschaftsangehörige oder die betreffende Gesellschaft diese Freiheit habe in Anspruch nehmen wollen, nicht den durch den EG-Vertrag gewährten Schutz in Frage stellen.

Zum Vorliegen einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit

Sodann stellt Generalanwalt Léger fest, dass **diese britische Regelung für die Muttergesellschaft, auf die sie anwendbar sei,** im Verhältnis einerseits zu einer gebietsansässigen Gesellschaft, die ihre Tochtergesellschaft im Vereinigten Königreich gegründet habe, und andererseits zu einer gebietsansässigen Gesellschaft, die eine solche Tochter in einem Mitgliedstaat gegründet habe, dessen Steuerrecht nicht so günstig sei, dass es in ihren Anwendungsbereich falle, **zu einer Benachteiligung führe.** Im ersten Fall würden nämlich die Gewinne der inländischen Tochtergesellschaften nie bei der gebietsansässigen Gesellschaft besteuert. Im zweiten Fall würden die Gewinne der ausländischen Tochtergesellschaft nicht schon mit ihrem Anfallen bei der gebietsansässigen Gesellschaft besteuert. Bei dieser könne eine Besteuerung erst in Betracht kommen, wenn diese Gewinne an sie in Form von Dividenden ausgeschüttet würden.

Diese differenzierende steuerliche Behandlung sei **geeignet, eine gebietsansässige Gesellschaft von der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Niederlassung in einem Mitgliedstaat mit sehr niedrigem Steuersatz abzuhalten.**

Zur Rechtfertigung aus Gründen der Bekämpfung der Steuerflucht

Schließlich erinnert Generalanwalt Léger daran, dass die Bekämpfung der Steuerflucht zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gehöre, die eine Beschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen könnten. Der Möglichkeit einer tatsächlichen Zulassung eines solchen Rechtfertigungsgrundes seien allerdings durch die Rechtsprechung verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt. So könne eine Beschränkung einer Grundfreiheit nur dann aus Gründen der Bekämpfung der Steuerflucht gerechtfertigt sein, wenn die betreffenden Rechtsvorschriften speziell bezweckten, rein künstliche Konstruktionen, die auf eine Umgehung des nationalen Steuerrechts ausgerichtet seien, von einem Steuervorteil auszuschließen. Die nationalen Rechtsvorschriften könnten allerdings nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie nicht nur eine allgemein definierte Situation erfassten, sondern es dem nationalen Gericht ermöglichten, bestimmten Steuerpflichtigen oder Gesellschaften im Einzelfall die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu versagen, wenn sie eine künstliche Konstruktion geschaffen hätten, um der Steuer zu entgehen.

Die fragliche Regelung habe zum Zweck, Gewinnumleitungen durch eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft zu bekämpfen, die dazu eine Tochtergesellschaft in einem Staat mit niedrigem Besteuerungsniveau gegründet und konzerninterne Transaktionen durchgeführt habe, deren Hauptzweck die Übertragung der betreffenden Gewinne auf diese Tochtergesellschaft sei. Indem sie die von der beherrschten ausländischen Gesellschaft erzielten Gewinne in die Besteuerungsgrundlage der Muttergesellschaft einbeziehe, sei die Regelung geeignet, die Erfüllung des Zweckes zu gewährleisten, zu dem sie erlassen worden sei.

Der Generalanwalt hält es jedoch für wichtig, dass die eingeführte gesetzliche Vermutung wirklich widerleglich sei und dass damit die Anwendung des fraglichen Gesetzes auf rein künstliche Konstruktionen beschränkt werden könne, die darauf ausgerichtet seien, das nationale Steuerrecht zu umgehen. Den Gegenbeweis müsse der Steuerpflichtige nach den Beweisregeln des nationalen Rechts erbringen können, soweit dies nicht die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtige.

Der Generalanwalt schlägt als Maßstab für das Fehlen einer rein künstlichen Konstruktion die drei folgenden Kriterien vor, die kumulativ gegeben sein müssten: erstens der Grad der materiellen Präsenz der Tochtergesellschaft im Aufnahmestaat, zweitens die Echtheit der von ihr ausgeübten Tätigkeit und drittens der wirtschaftliche Wert dieser Tätigkeit für die Muttergesellschaft und den gesamten Konzern.

Im vorliegenden Fall habe das vorlegende Gericht, dem es obliege, die Vereinbarkeit seines nationalen Gesetzes über beherrschte ausländische Gesellschaften mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen, **letztlich zu beurteilen, ob sich diese Regelung in einer Weise auslegen lasse, die es ermögliche, die Anwendung dieses Gesetzes auf künstliche Konstruktionen zu beschränken, die darauf ausgerichtet seien, das nationale Steuerrecht zu umgehen.**

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EN ES FR IT

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ
auf der Internetseite des Gerichtshofes*

*[http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-
196/04](http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-196/04)*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*